

# **Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek St. Wendel vom 06. November 2003**

Aufgrund der §§ 5 und 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1530 zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 10.09.2003 (Amtsblatt S. 2206ff) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2001 (Amtsblatt S. 2158) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 06. November 2003 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt- und Kreisbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt und des Kreises St. Wendel. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedener Art (wie Bücher, Zeitschriften, AV-Medien). Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Benutzungsgebühren, Gebühren für besondere Leistungen sowie Auslagenersatz, Säumnis- und Mahngebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadt- und Kreisbibliothek St. Wendel in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

## **§ 2 Anmeldung und Benutzungsausweis**

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland oder eines ausländischen Passes – letztere in Verbindung mit einer polizeilichen Meldebestätigung – möglich.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligungserklärung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines/r Erziehungsberechtigten für alle aus dem Benutzungsverhältnis der Minderjährigen möglichen Verpflichtungen erforderlich. Ausnahmsweise kann dies mit Einwilligung der Stadt- und Kreisbibliothek durch eine andere volljährige Person geschehen.
- (3) Behörden, Firmen u. a. juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.
- (4) Mit der Anmeldung bestätigt der/die BenutzerIn durch Unterschrift die Benutzungsordnung. Mit der Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

(5) Die Stadt- und Kreisbibliothek stellt den angemeldeten BenutzerInnen einen Benutzungsausweis aus. Die Inanspruchnahme der Bibliothek ist nur unter Vorlage dieses Ausweises zulässig.

(6) Der Benutzungsausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar. Er ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadt- und Kreisbibliothek unverzüglich zu melden. Er ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es begründet verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(7) Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzungsausweises entstehen, ist der/die eingetragene BenutzerIn haftbar, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.

(8) Die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten, sowie Namen- und Adressrecherchen durch die Bibliothek sind kostenpflichtig.

### **§ 3 Ausleihe**

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden mit Ausnahme des Präsenzbestandes Bücher, Zeitschriften und andere Medien ausgegeben. Das Bibliothekspersonal ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der Benutzungsausweis von der vorliegenden Person rechtmäßig benutzt wird. Die Stadt- und Kreisbibliothek kann die Ausleihe der Medien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist beträgt die Leihfrist für Bücher und sonstige Informationsmittel vier, für CD-ROMs und Audiobooks (Literatur-CD/MC) zwei und für DVD, CD, MC und Zeitschriften eine Woche. Die Ausleihe der Medien mit der jeweiligen Rückgabefrist wird per Computerausdruck dokumentiert. Dieser wird dem/der Benutzer/in ausgehändigt.

(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tage des Antrags auf Verlängerung. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung das entsprechende Medium vorzulegen. Für besonders gekennzeichnete Medien aus dem AV-Bestand (z.B. Top-DVD, Top-CD) ist eine Verlängerung der Leihfrist nicht möglich.

(4) Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist die Rückgabe verlangen.

(5) Vormerkungen auf entliehene Medien sind möglich. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sobald das gewünschte Medium zur Abholung bereitsteht, erhält der Benutzer/die Benutzerin eine Benachrichtigung.

(6) Minderjährige erhalten nur die DVD-Videos, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.

## **§ 4 Auswärtiger Leihverkehr**

(1) Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Stadt- und Kreisbibliothek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden.

(2) Unabhängig davon, ob das Medium beschafft werden kann oder nicht, wird eine Gebühr je Bestellung erhoben. Liegt das gewünschte Medium bei der Bibliothek zum Abholen bereit, wird der/die BenutzerIn benachrichtigt.

(3) Über das übliche Maß hinaus entstehende Auslagen sind von dem/der BenutzerIn zu tragen. Dies können im Einzelfall besonders hohe Fernsprechgebühren und Zustellungskosten, sowie die von der auswärtigen Leihstelle in Rechnung gestellten Kosten sein. Diese Kosten und Gebühren sind von dem/der BenutzerIn auch dann zu bezahlen, wenn er/sie bestellte und gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.

## **§ 5 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung**

(1) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Der/die BenutzerIn ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigungen oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen im Text gelten als Beschädigung.

(3) Der/die BenutzerIn ist verpflichtet, sich vor der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Festgestellte offenkundige Mängel sind der Bibliothek zu melden.

(4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Sie verpflichten den/die BenutzerIn zu Schadensersatz, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft. Zum Schadensersatz zählt nicht nur der Preis des Buches oder anderer Medien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek. Sollten die betreffenden Medien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat der/die BenutzerIn alle Kosten einer Ersatzbeschaffung zu tragen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Der/die Benutzerin ist für die Einhaltung der mit der Mediennutzung verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheberrechts, verantwortlich.

(6) Die Bibliothek haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten oder verliehenen Medien und Software. Die gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten (Computer, Abspielgeräte etc.). Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für den Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, sowie Schäden, die dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch).

## **§ 6 Rückgabe**

(1) Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist unaufgefordert zurückgegeben werden.

(2) Bei Überschreiten der Rückgabefrist erfolgen drei kostenpflichtige schriftliche Aufforderungen zur Rückgabe der entliehenen Medien. Die Kosten entstehen mit Anfertigung der Schreiben durch die Bibliothek. Die Porto- und Telefonkosten sind zusätzlich zu erstatten. Für bestimmte Mediengruppen wird nach Überschreiten der Leihfrist eine Versäumnisgebühr je Öffnungstag fällig. Diese ist auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

(3) Werden die entliehenen Medien nach einem Zeitraum von sechs Wochen nicht zurückgegeben, werden sie dem/der BenutzerIn in Rechnung gestellt. Neben den bereits angefallenen Mahn- und Versäumnisgebühren wird für dieses Schreiben eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(4) Danach werden nicht zurückgegebene Medien, angefallene Gebühren sowie sonstige Forderungen ggf. auf dem Rechtsweg zu Lasten des/der Verursachers/in eingezogen. Die Einziehung erfolgt nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek sind in St. Wendel zu erfüllen.

## **§ 7 Nutzung des Internet und weiterer elektronischer Dienste**

(1) Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung elektronischer Dienste.

(2) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist eine Unterschrift zu leisten, mit der die Benutzungsbedingungen anerkannt werden. Die Nutzungsdauer ist auf eine Stunde begrenzt. Sie darf überschritten werden, wenn keine weiteren Interessenten warten. Die Benutzung eigener Datenträger ist verboten. Die Benutzung der Online-Dienste ist nur im eigenen Namen erlaubt. Bei Missbrauch haftet der eingetragene Nutzer. Die Bibliothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung. Angebote, die gegen das Straf-, Jugend- und Datenschutzgesetz oder gegen den moralischen Kodex der Gesellschaft – insbesondere Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden u. ä. Inhalten – dürfen nicht aufgerufen werden. Die Internetanschlüsse dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden.

(3) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Computern der Bibliothek weder installiert noch in Ausführung gebracht werden. Es dürfen keine Veränderungen im System und an den System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden. Ebenso ist es untersagt, sich auf fremde Systeme oder das Bibliothekssystem widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.

(4) Die Stadt- und Kreisbibliothek haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der BenutzerInnen, z.B. durch nicht erkannte Virenprogramme entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dem Nutzer durch Nutzung der Online-Dienste, z.B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen. Der Bibliothek entstehende materielle Schäden durch die Benutzung der Online-Dienste sind vom Verursacher zu erstatten.

(5) Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente gebührenpflichtig auszudrucken oder ausschließlich in der Bibliothek neu erworbenen Disketten zu speichern (Virenschutz). Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Weitere Regelungen können von der Bibliothek festgelegt werden. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

## **§ 8**

### **Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

(1) Die Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind ebenso wie Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(3) Taschen und ähnliche Behältnisse sind während des Bibliotheksbesuchs in jedem Fall in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen. Das Bibliothekspersonal ist bei gegebenem Anlass zu Taschenkontrollen berechtigt.

(4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzenden übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Garderobenschränken abhanden gekommen sind.

(5) Mitarbeiter/innen der Stadt- und Kreisbibliothek sind berechtigt, von jedem/r Benutzer/in das Vorzeigen des Benutzerausweises oder aus gegebenem Anlass einen amtlichen Ausweis zu verlangen.

(6) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

(7) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Als schwerwiegender Verstoß gilt unter anderem die Nichtrückgabe fälliger Medien trotz dreimaliger Mahnung und anschließender Inrechnungstellung durch die Bibliotheksverwaltung.

(8) In besonders begründeten Fällen kann die Leitung der Bibliothek Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

St. Wendel, den 06.11.2003

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon